



Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Ihringen (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 18.11.2024 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

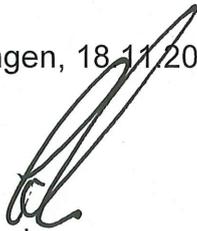
§ 1

Die Satzung der Gemeinde Ihringen über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ihringen, 18.11.2024


Eckerle
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.